

Mittelverwaltung und Recht

**Virtuelle Auftaktveranstaltung
für neue Schulen im Pakt für den Nachmittag und
im Ganztagsprogramm des Landes Hessen**

4. Juli 2022

HKM Referat I.3

Aufgaben des Landes und der Schulträger im Ganzttag und im Pakt für den Nachmittag (PfdN)

- **Land:**
Bereitstellung mit Stellen und Mitteln für ganztägig arbeitende Schulen
- **Schulträger** (ggf. unter Einbindung der Standortkommunen):
Bereitstellung von Fachpersonal - u.a. aus Landesmitteln - an
ganztägig arbeitenden Schulen
(können Fachkräfte nach HKJGB oder Personen mit
„angebotsspezifischer Sachkunde“ sein)

Stellen und Mittel im Ganztagsprogramm

Die Landesressourcen beinhalten:

- Lehrerstellen in Stunden
(über die Stellenzuweisung vom Staatlichen Schulamt)
und/oder

Geld/„Mittel statt Stelle“

(als Zuwendung über den jeweiligen Schulträger)

- Umwandlung von Lehrerstellen in Haushaltsmittel

„Mittel statt Stelle“:

1,00 Stelle entspricht	48.000,- €	} im Schuljahr
0,50 Stelle entspricht	24.000,- €	
0,25 Stelle entspricht	12.000,- €	

Finanzierung „Mittel statt Stelle“

- Die Aufteilung von Stellen und Mitteln kann jährlich geändert werden.
- Die Schule legt in Absprache mit dem Schulträger und dem Angebotsträger die Höhe des Anteils „Mittel statt Stelle“ fest. Die Aufteilung wird auf dem Dienstweg an das HKM weitergegeben.
- Änderungen der Aufteilung von Stellen und Mitteln für das kommende Schuljahr sind
 - in den Profilen 1, 2 und 3 zum 31.03. eines Jahres zu melden.
 - im PfdN im Anschluss an das Nachsteuerungsverfahren (Ende Mai/Anfang Juni) zu melden.

Der Schulträger

Der Schulträger übernimmt die Verwaltung der Landesmittel

- erhält den Zuwendungsbescheid für „Mittel statt Stelle“ (schulscharf), leitet diesen im Benehmen mit der Schule an den Angebotsträger weiter (Weiterleitungsbescheid, Kooperationsvertrag oder Leistungsvereinbarung),
- schließt Verträge mit Trägervereinen bzw. Einzelpersonen oder bevollmächtigt die Schule, diese in seinem Namen zu schließen,
- weist dem Land gegenüber die sachgerechte und zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach (Verwendungsnachweis).

Multiprofessionelles Personal in den Ganztagschulen

- Personal des Landes (insbesondere Lehrkräfte)
- Personal des Schulträgers oder Angebotsträgers (z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen etc.)
- Personal freier Träger (z.B. Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Honorarkräfte, FSJ-Kräfte, Studierende, ehrenamtlich Tätige)

Berechnung der Landesressourcen im PfdN zur Versorgung der Pakt-Schulen mit Stellen und Mitteln

- Grundlage der Ressourcenberechnung von Seiten des Landes ist die **Anzahl der Schülerinnen und Schüler** in der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der Förderschule (letzter Stichtag der allgemeinen Schulstatistik: 1.11.).
- Die Ganztagsressourcen des Landes werden auf der Grundlage eines **Schülerfaktors** (0,0095) berechnet. Damit ist die Größe der Schule in der Ressourcenberechnung abgebildet.
- Sollte die prognostizierte Teilnahmequote für das kommende Schuljahr höher als 60% sein, erhält die Schule eine **zusätzliche Ressource** (Nachsteuerung).

Aufteilung der Landesressourcen im PfdN gemäß § 2 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Schulträger (KV)

- Die Ressourcen müssen in Lehrerstunden und in Mitteln in Anspruch genommen werden.
- Mindestens **ein Viertel** der Ressource soll in Lehrerstunden genommen werden (aktuell abweichend von der KV).
- Mindestens **ein Viertel** ist in Mitteln zu nehmen.

Prozentuale Aufteilung der Ressource in Mitteln im PfdN (gemäß § 2 KV)

Bis zu 25% des Mittelanteils (Zuwendungsbetrag) für:

- notwendige Verwaltungsausgaben (bis zu 7%)
- Sachausgaben, die dem Ganztagsangebot dienen (bis zu 8%)
- Koordination der Ganztagsangebote (bis zu 10 %)

Prozentuale Aufteilung der Ressource in Mitteln in den Profilen 1, 2 und 3

- Bis zu maximal 30% des Zuwendungsbetrages dürfen für Sachausgaben im Rahmen der ganztägigen Angebote verwendet werden.
- Davon dürfen maximal 5 % des Zuwendungsbetrages für Verwaltungsausgaben verwendet werden.

Wichtige Rolle der Schulträger im Pakt

- Bereitstellung von Fachpersonal an den ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen (können Fachkräfte nach HKJGB oder Personen mit „angebotsspezifischer Sachkunde“ sein)
- Der Schulträger kann Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ auch bei einer Eigengesellschaft oder bei anderen Dritten beschaffen
- Vorschlagsrecht für neue Grundschulen oder Grundstufen von Förderschulen, die am Pakt teilnehmen wollen (jeweils zum Dezember des Vorjahres an das HKM)

Rechtlicher Rahmen

(Profile 1, 2, 3 und Pakt für den Nachmittag)

- Hessisches Schulgesetz (§ 15 Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen)
- Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen vom 13.04.2018 mit dem dazugehörigen Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen auf der Grundlage von § 15 HSchG
- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
- Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, Sozialgesetzbücher VII und VIII
- Allgemeine und Besondere Nebenbestimmungen (ANBest und BNBest)
- Verwendungsnachweis (VN) mit Hinweisen zum Sachbericht

Pädagogisch-fachliche Grundlagen

- Schulprogramm, abgestimmtes Ganztagskonzept
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Schulträger über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag (KV)
- Lokale Kooperationsvereinbarungen
(gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KV)

Hinweise für die Umsetzung

- Die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Angebotes liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der Ganztagsangebote (inkl. Pakt) sind schulische Veranstaltungen.
- Novellierung der AufsichtsVO zur Weisungsbefugnis des Schulleiters und der Schulleiterin in Bezug auf Beschäftigte von Kooperationspartnerinnen und -partnern (Wortlaut auf Folie 15).
- Die Schulleiterin/der Schulleiter übt das Hausrecht aus.
- Dem Personal im Ganztage obliegt die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Novellierung des § 2 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung

Folgender Satz wurde angefügt:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zur Gewährleistung der Aufsicht auch gegenüber den Beschäftigten Dritter weisungsbefugt, wenn sie schulische Veranstaltungen durchführen, soweit der Arbeitgeber oder Dienstherr dieser Beschäftigten im Rahmen seiner originären oder vertraglich übernommenen Aufgaben im Rahmen einer abgestimmten pädagogischen Konzeption mit der Schule zusammenarbeitet.“

Rechtliche Hinweise

- Unfallschutz für teilnehmende Schülerinnen und Schüler (auch in den Ferien)
- Anwesenheit einer zur Aufsicht verpflichteten Person während der Bildungs- und Betreuungsangebote.
- Vertretungsauftrag und -mittel auch für den Nachmittag (VSS-Mittel im Profil 3 und im Pakt für ausfallende Lehrerstunden).
- Novellierungen der AufsichtsVO zur Möglichkeit schulübergreifend Ferienangebote einzurichten – dies nach Entscheidung des Staatlichen Schulamtes und nach Anhörung des Schulträgers und der Schulleitungen.

Hinweise zur Aufnahme der Ganztagsprofils in die LUSD

- Ganztagsangebote in der LUSD gemäß der Anleitung „**Ganztagsangebote und ihre Erfassung in der LUSD**“ vornehmen. Diese Anleitung steht in der aktuellen Fassung im Bereich des LUSD-Forums zur Verfügung.
- In der LUSD kann aktuell **nur ein Profil** ausgewählt werden. Sollte die Schule mit ihrer Grundstufe am Pakt für den Nachmittag teilnehmen, bitte den Pakt für den Nachmittag (PfdN) als Ganztagsprofil auswählen.
- Schulen mit mehreren Profilen, die nicht am PfdN teilnehmen, wählen das höhere Profil aus (z.B. Profil 3, wenn sie Profil 2 und Profil 3 haben).

Hinweise zur Aufnahme der Ganztagsprofils in der LUSD

- Im **Pakt** soll die Gesamtzahl der an den Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einer Schule zuverlässig über die LUSD abrufbar sein. Dies ist allerdings nur möglich, sofern die Schule jeden/jede am Betreuungsangebot teilnehmenden Schüler/Schülerin in **einem** Kurs mit der Kursoption „GTFA“ hinzufügt.
- Haben Schulen neben dem PfdN weitere Ganztagsprofile, werden in dem GTFA-Kurs bitte ausschließlich die SuS aufgeführt, **die am PfdN teilnehmen**. Im Pakt für den Nachmittag soll diese Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in diesem Kurs für die Berechnung der Nachsteuerung zum nachfolgenden Schuljahr herangezogen werden. Damit ist diese Angabe ressourcenrelevant!

Informationen zum Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab 2026

- Der Rechtsanspruch gilt ab dem 01.08.2026 für die Kinder der ersten Klassenstufe und wird in den darauffolgenden Jahren bis zum Schuljahr 2029/2030 auf alle Jahrgangsstufen für Kinder im Grundschulalter ausgeweitet.
- Der Anspruch auf Förderung in einer **Tageseinrichtung an Werktagen** im Umfang von **8 Stunden täglich** ist im SGB VIII § 24 Absatz 4 neuer Fassung verankert und besteht damit gegenüber dem Jugendhilfeträger.
- Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Landesrecht kann **Schließzeiten von bis zu 4 Wochen im Jahr** während der Schulferien regeln.

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!